

Was, wenn das Ref-Gehalt nicht reicht zum Leben?

Beitrag von „sentenza“ vom 11. Dezember 2013 17:28

Zitat von Jazzy82

In NRW darf man 5 Stunden arbeiten.

Maßgebend dürfte hier § 49 Abs.2 LBG sein; d.h. maximal 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit eines Beamten. Das dürften bei 41 Wochenstunden etwas mehr als 8 Stunden sein. Liege ich da falsch? Oder entscheidet das der Seminarleiter nach Gutsherrenart?